

# **Umweltbericht**

**zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
im Bereich „Am Einberg“**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Umweltbericht**

**zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
im Bereich „Am Einberg“**

Auftraggeber:

Franz Fabri GmbH & Co. KG  
Am Einberg 4  
59872 Meschede Grevenstein

Hanno Berens  
Am Einberg 1  
59872 Meschede-Grevenstein

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2303

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Einleitung .....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele .....	4
1.2.1 Fachgesetze .....	4
1.2.2 Fachpläne .....	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes .....	7
2.1 Untersuchungsgebiet .....	7
2.1.1 Änderungsbereich 1 .....	7
2.1.2 Änderungsbereich 2 .....	7
2.2 Geografische und politische Lage .....	9
2.3 Naturschutzfachliche Planung .....	9
2.3.1 Natura 2000-Gebiete .....	9
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	10
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	15
3.1 Untersuchungsinhalte .....	15
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung .....	15
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	16
3.3.1 Immissionen .....	16
3.3.2 Erholung .....	17
3.4 Schutzgut Tiere .....	17
3.5 Schutzgut Pflanzen .....	18
3.6 Biologische Vielfalt .....	20
3.7 Schutzgut Fläche .....	20
3.8 Schutzgut Boden .....	21
3.9 Schutzgut Wasser .....	23
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser .....	23
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer .....	24
3.10 Schutzgut Klima und Luft .....	25
3.11 Schutzgut Landschaft .....	26
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	27
3.13 Wechselwirkungen .....	28
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	30
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	30
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltaus- wirkungen .....	31
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	31

## Verzeichnisse

---

4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	31
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	32
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....	33
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	33
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	33
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	33
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	34
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	35
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
	Quellenverzeichnis .....	40

## **Anlage 1** Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Lage der Änderungsbereiche .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan .....	3
Abb. 3	Geplante 98. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	4
Abb. 4	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes für die Änderungsbereiche .....	6
Abb. 5	Bestandssituation im Änderungsbereich 1.....	7
Abb. 6	Versiegelte Fläche mit Einrichtungen des ehemaligen Rundholzlagerplatzes. ....	8
Abb. 7	Sukzessionsfläche. ....	8
Abb. 8	Parkplatz am Gebäudekomplex. ....	8
Abb. 9	Wohnmobil- und -wagenstellplatz.....	8
Abb. 10	Bestandssituation im Änderungsbereich 2.....	9
Abb. 11	Lage des Naturschutzgebietes .....	10
Abb. 12	Lage der Landschaftsschutzgebiete .....	11
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen.....	12
Abb. 14	Lage der gesetzlich geschützten Biotope .....	13
Abb. 15	Lage der Biotopverbundflächen.....	14
Abb. 16	Bestandssituation der Änderungsbereiche .....	19
Abb. 17	Verteilung der Bodentypen in den Änderungsbereichen.....	22
Abb. 18	Blick vom Änderungsbereich 2 auf die umgebende Landschaft.....	26

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen in den Änderungsbereichen. ....	21
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. ....	28

## 1.0 Einleitung

Im Südwesten des Stadtgebietes von Meschede liegt der Ortsteil Grevenstein mit ca. 850 Einwohnern. Grevenstein ist überregional bekannt als Sitz der Veltins Brauerei. Der Ortsteil ist aber auch als Erholungsort beliebt und verfügt über mehrere Beherbergungsbetriebe, die von kleinen Pensionen über Ferienwohnungen bis hin zu Hotels reichen. Mit der Nähe zu zahlreichen Rad- und Wanderwegen sowie einem eigenen Freibad und Ski- und Rodelhang bietet Grevenstein sowohl im Winter als auch im Sommer abwechslungsreiche Freizeitaktivitäten. Die Dorfgemeinschaft strebt zudem die Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort an.

Ziel der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ist es, die derzeitigen Darstellungen für zwei Teilbereiche im Südosten von Grevenstein zu ändern.



Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche (rote Flächen) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

## Einleitung

---

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) erstellt.

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 98. Flächennutzungsplanänderung**

Im Zuge der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen für zwei Änderungsbereiche im Südosten von Grevenstein angepasst bzw. geändert werden.

Der Änderungsbereich 1 umfasst den Großteil des ehemaligen Rundholzlagerplatz des Sägewerkes Fabri in der Gemarkung Grevenstein, Flur 4, Flurstücke Nr. 51 (tlw.), 68 (tlw.), 78 (tlw.) und 110 (tlw.) mit einer Größe von ca. 10.800 m<sup>2</sup>.

Der Änderungsbereich 2 umfasst die Pension „Haus am Einberg“ mit den zugehörigen Außenanlagen in der Gemarkung Grevenstein, Flur 2, Flurstück Nr. 716 (tlw.). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede aus dem Jahr 1984 stellt die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches 1 als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5(2) Nr. 9a BauGB und als „Fläche für die Forstwirtschaft“ gemäß § 5(2) Nr. 9b BauGB dar. Nördlich des Änderungsbereiches ist zudem eine 10 kV-Freileitung mit Schutzstreifen als Sonstige Darstellung aufgenommen.

Die Flächen im Änderungsbereich 2 sind vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem bisherigen Rundholzlagerplatz zu ermöglichen, sollen die Darstellungen für den Änderungsbereich 1 in ein „Sonstiges Sondergebiet (SO-1)“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 5(2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1(2) Nr. 12 BauNVO geändert werden.

Die Darstellungen für den Änderungsbereich 2 sollen unter Berücksichtigung der faktisch vorhandenen Nutzungen im Sinne einer Berichtigung in ein „Sondergebiet, das der Erholung dient (SO-2)“ mit der Zweckbestimmung „Pension / Camping“ geändert werden (IGK 2024).

Einleitung



--- Grenze des Änderungsgebietes

**Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB**

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für die Forstwirtschaft

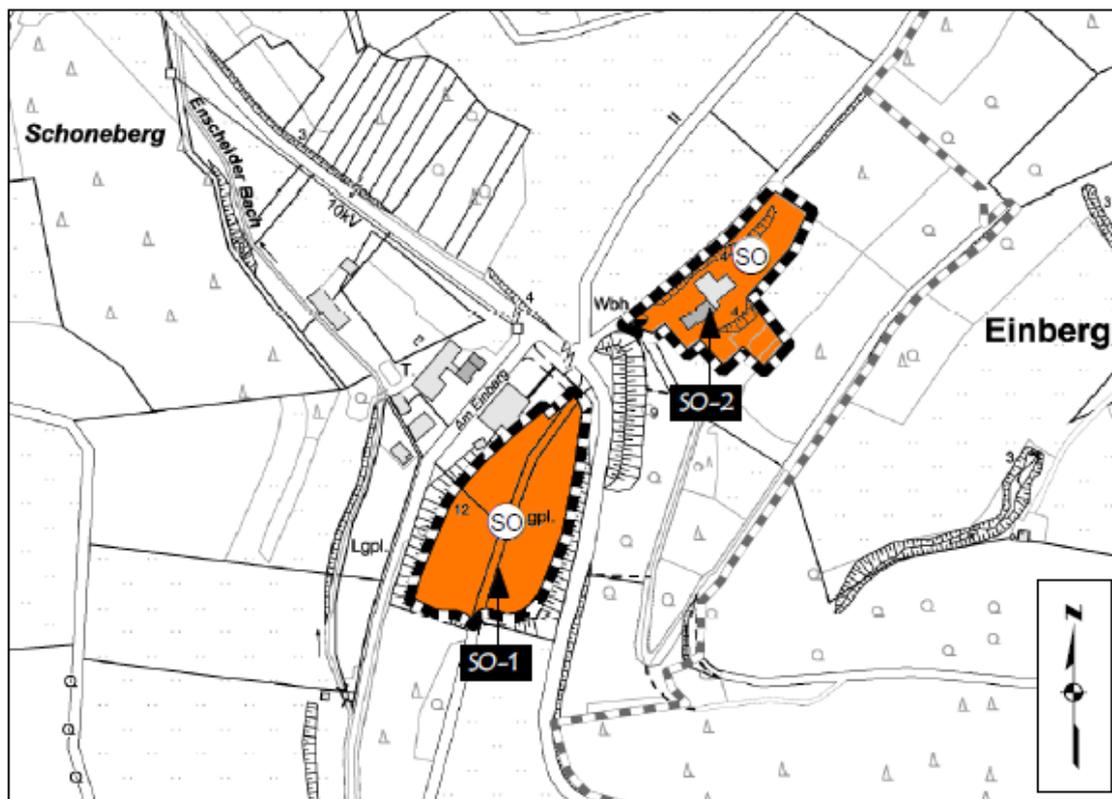
öffentliche Straßenverkehrsfläche

10 kV-Leitung mit Schutzstreifen

Stadtgrenze

Abb. 2 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023.

## Einleitung



--- Grenze des Änderungsgebietes

### Geänderte Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

 Sondergebiet  
=> SO-1 --- Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Photovoltaik"  
=> SO-2 --- Sondergebiet "Erholung", Zweckbestimmung "Pension / Camping"

--- Stadtgrenze

Abb. 3 Geplante 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

### 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

## 1.2.2 Fachpläne

### Regionalplan

„Im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg für den Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: März 2012, Blatt 13) sind beide Änderungsbereiche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Überlagert wird dieser von der besonderen Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die zwischen den beiden Änderungsbereichen verlaufende L 839 ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand)“ dargestellt (IGK 2024).

### Flächennutzungsplan

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede aus dem Jahr 1984 stellt die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches 1 als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB und als „Fläche für die Forstwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9b BauGB dar. Nördlich des Änderungsbereiches ist zudem eine 10 kV-Freileitung mit Schutzstreifen als Sonstige Darstellung aufgenommen.

Die Flächen im Änderungsbereich 2 sind vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt“ (IGK 2024).

### Bebauungsplan

„Für beide Änderungsbereiche existieren keine Bebauungspläne“ (IGK 2024).

### Landschaftsplan

„Der rechtskräftige Landschaftsplan ‚Meschede‘ (Stand: August 2020) trifft für beide Änderungsbereiche keine Festsetzungen (Fläche ohne Festsetzung).

Der Änderungsbereich 1 grenzt im Norden, Osten und Süden an das großräumig festgesetzte Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.1 „Meschede“ des Typs A (Allgemeiner Landschaftsschutz) an. Laut Textteil zum Landschaftsplan umfasst diese Schutzausweisung das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzung. Westlich des Änderungsbereiches 1 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.11 „Enscheider Bachtal / Wingschlade“ des Typs C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland).

Der Änderungsbereich 2 wird im Süden und Osten vom Landschaftsschutzgebiet „Meschede“ und im Norden vom Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.2.34 "Offenland um Grevenstein" des Typs B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) umgeben, dessen Schutzzweck u.a. in der Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen besteht. Der Geltungsbereich ist an die Darstellung des Landschaftsplanes angepasst, sodass die vorbenannten Landschaftsschutzgebiete nicht überplant werden [...]

Einleitung

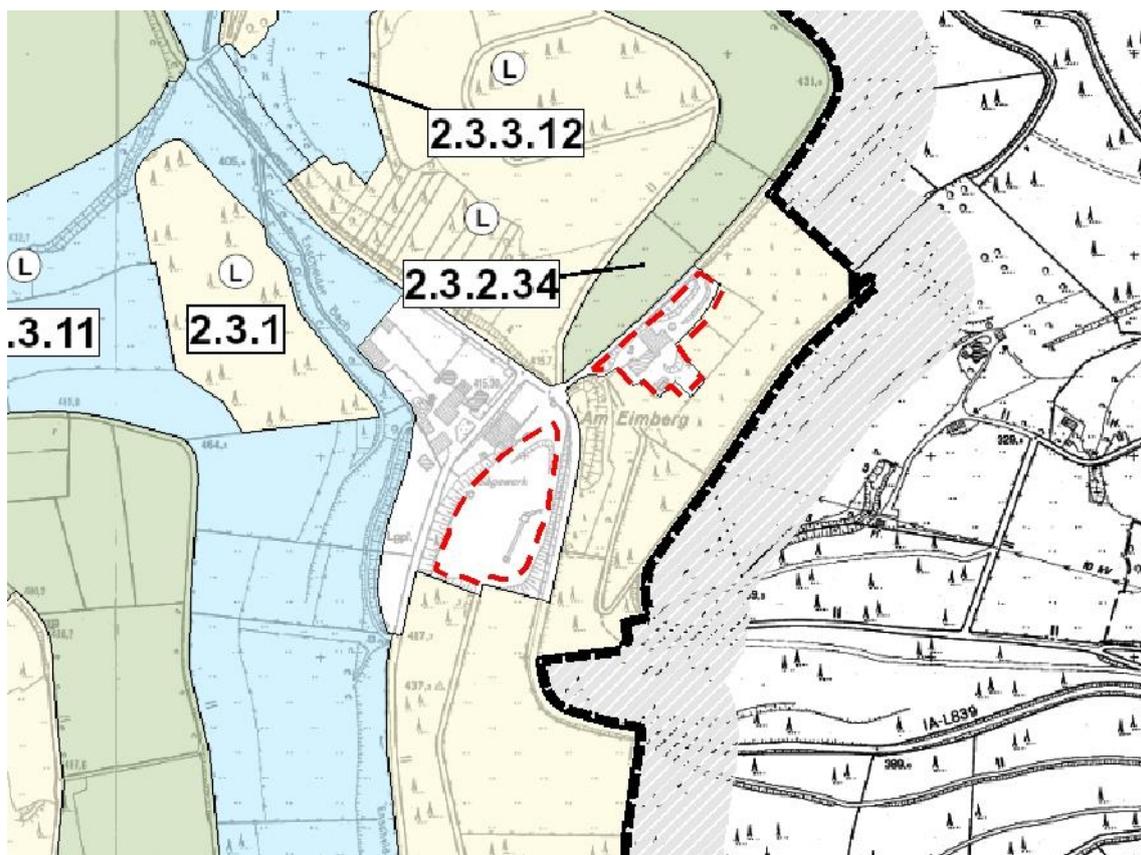


Abb. 4 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes für die Änderungsbereiche (rote Strichlinie). Quelle: HSK 2020.

Die Entwicklungskarte stellt für beide Änderungsbereiche das Ziel 1.1 dar, das die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft zum Ziel hat“ (IGK 2024).

## 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die beiden Änderungsbereiche der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich und westlich der Landesstraße 839 südlich der Ortslage von Grevenstein. Die beiden Änderungsbereiche werden nachfolgend beschrieben.

#### 2.1.1 Änderungsbereich 1

Im Umfeld des Änderungsbereiches 1 verläuft, ausgehend von der Landesstraße, die Straße „Am Einberg“, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb und zu einem Verwaltungsgebäude des Sägewerkes führt. Auch ein altes Betriebsgebäude und ein Förder-turm sowie Einrichtungen, die zum damaligen Betrieb des Rundholzlagerplatzes notwendig waren, schließen sich an den Änderungsbereich an. Zudem schließen sich Gehölz- und Waldbestände an den Änderungsbereich an.

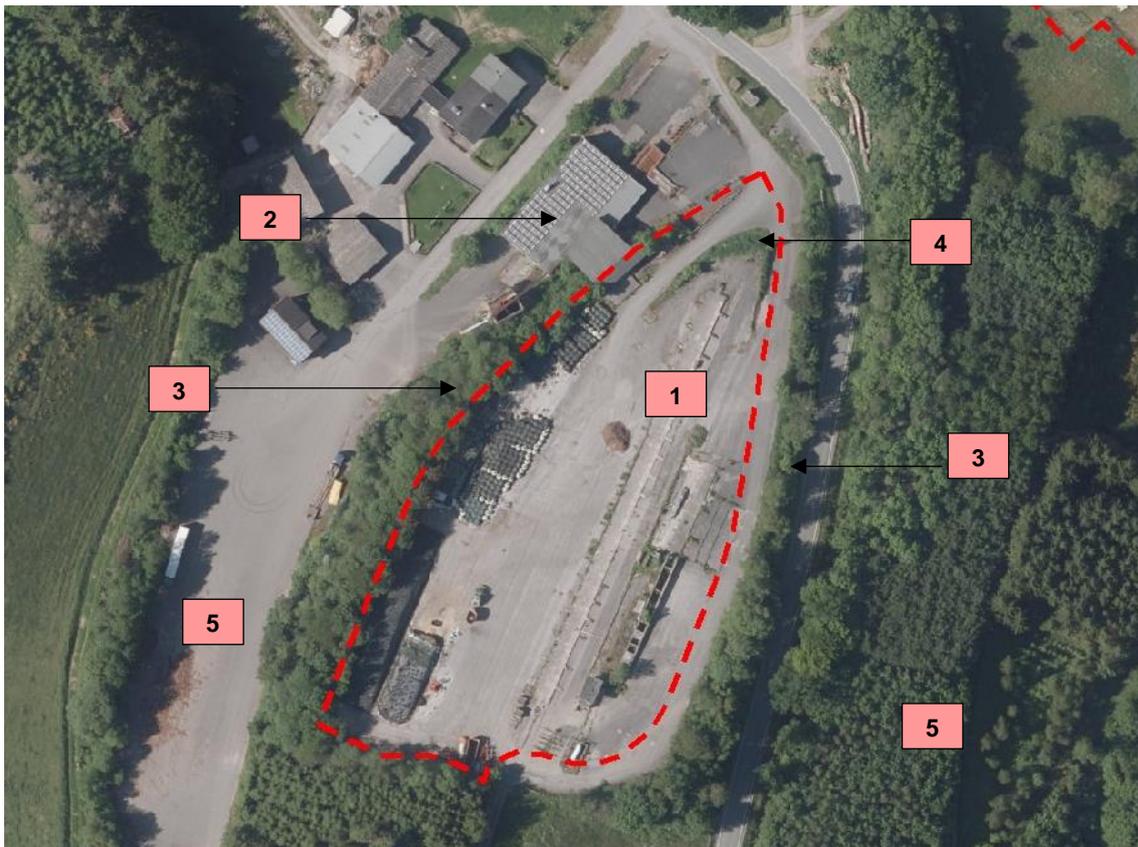


Abb. 5 Bestandssituation im Änderungsbereich 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

1 = Versiegelte Flächen  
2 = Gebäude  
3 = Gehölzbestände

4 = Säume/Hochstaudenfluren  
5 = Wald

### Grundstruktur des Untersuchungsraumes

---

Der Änderungsbereich 1 selbst umfasst einen ehemaligen Rundholzlagerplatz und ist überwiegend als versiegelte Fläche anzusprechen. Durch Sukzession haben sich vereinzelt Gräser und krautartige Pflanzen sowie sehr junge Gehölze im Änderungsbe-  
reich entwickelt. Zudem wird die Fläche in Teilbereichen von verschiedenen Pächtern als Lagerplatz für Brennholz, Silage etc. genutzt.



**Abb. 6** Versiegelte Fläche mit Einrichtungen des ehemaligen Rundholzlagerplatzes.



**Abb. 7** Sukzessionsfläche.

### 2.1.2 Änderungsbereich 2

Im Umfeld des Änderungsbereiches 2 befinden sich land- und forstwirtschaftlich geprägte Flächen sowie eine verkehrliche Erschließung von der Landesstraße zum Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich 2 umfasst einen Gebäudekomplex aus Wohnhaus, Pension, Ferienwohnung und Stallungen. Umgeben wird der Gebäudekomplex von Rasenflächen, Spielgeräten und einigen Gehölzen. Zudem zählen ein Swimming-Pool und eine Pflanzenklärrube zum Änderungsbereich.

Im östlichen Bereich befinden sich unbefestigte Standplätze für Wohnwagen und -mobile sowie Zelte, die auf drei terrassenförmig angelegte Ebenen aufgeteilt sind. Hier befindet sich ebenfalls Gehölzbestand.



**Abb. 8** Parkplatz am Gebäudekomplex.



**Abb. 9** Wohnmobil- und -wagenstellplatz.

## Grundstruktur des Untersuchungsraumes

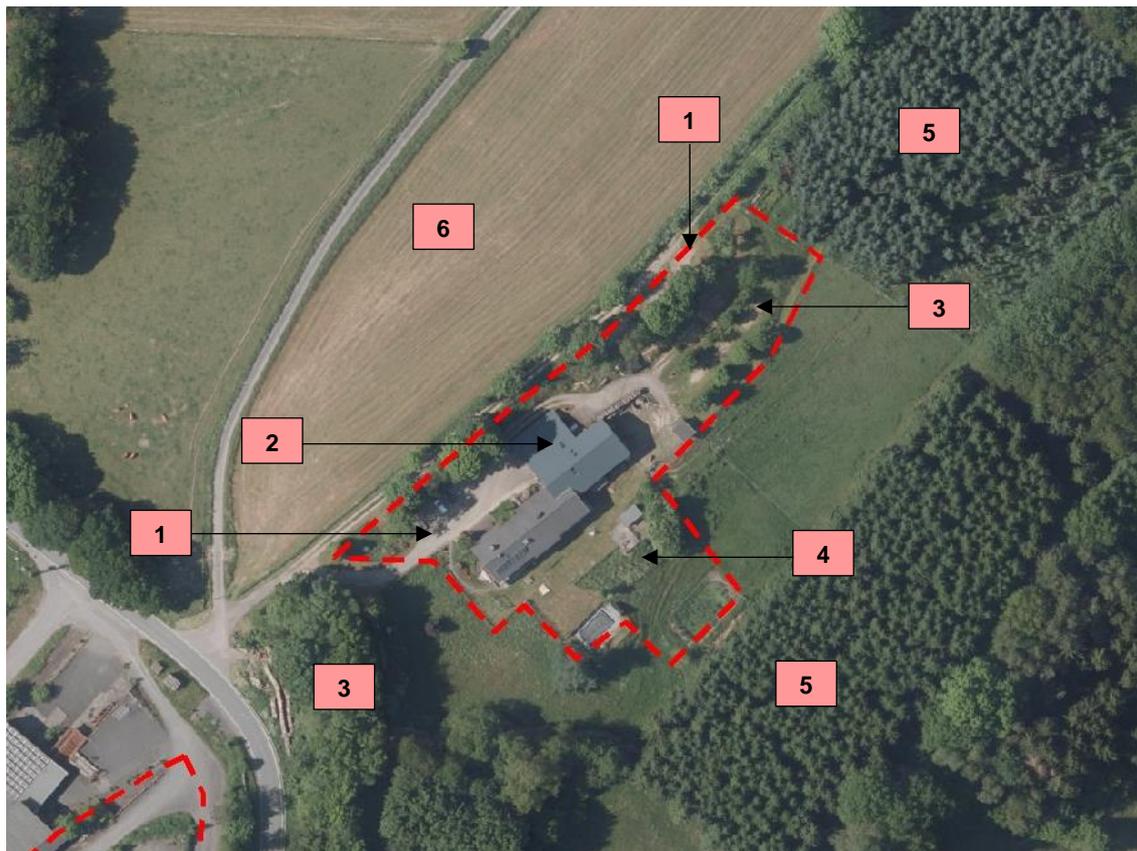


Abb. 10 Bestandssituation im Änderungsbereich 2 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| 1 = (Teil-)versiegelte Flächen | 4 = Gärten   |
| 2 = Gebäude                    | 5 = Wald     |
| 3 = Gehölzbestände             | 6 = Grünland |

## 2.2 Geografische und politische Lage

Die Änderungsbereiche liegen südlich der Ortslage von Grevenstein, Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg und zählen geografisch zum Südsauerländer Bergland.

## 2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen.

### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

## Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Natura 2000-Gebiete befinden sich in den Änderungsbereichen und der näheren Umgebung nicht.

### 2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

#### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Etwa 430 m südöstlich der Änderungsbereiche erstreckt sich das Naturschutzgebiet HSK-024 „NSG Am Einberg“ (LANUV 2022A).

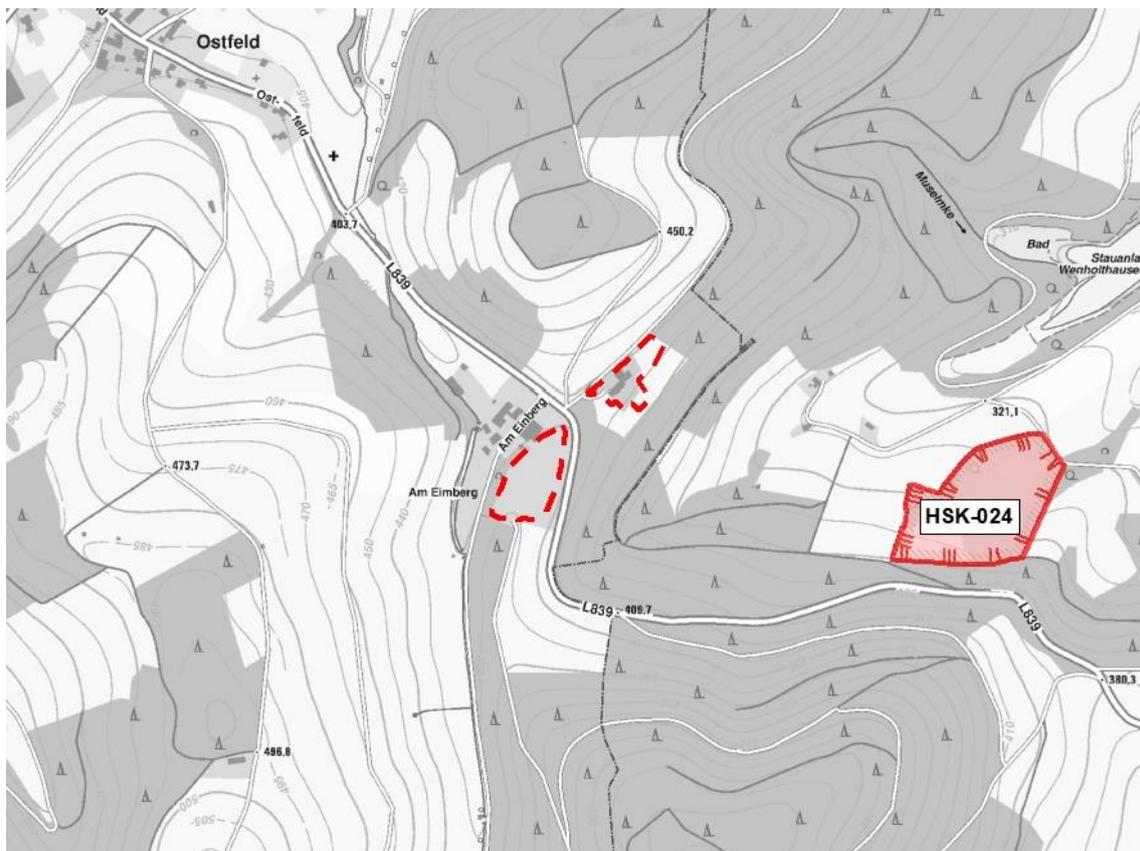


Abb. 11 Lage des Naturschutzgebietes (rote Fläche) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

HSK-024 „NSG Am Einberg“

## Grundstruktur des Untersuchungsraumes

### Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Untersuchungsgebiet befinden sich jedoch die Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4515-0005 = LSG Meschede, Typ A
- LSG-4614-0009 = LSG Eslohe, Typ A
- LSG-4614-0012 = LSG Kulturlandschaftskomplex nw. Wenholthausen, Typ C
- LSG-4614-0033 = LSG Talraum des Enscheder Baches
- LSG-4714-0031 = LSG Am Einberg (LANUV 2022A)

Die weiteren Landschaftsschutzgebiete, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind, befinden sich weiter als 500 m von den Änderungsbereichen entfernt.

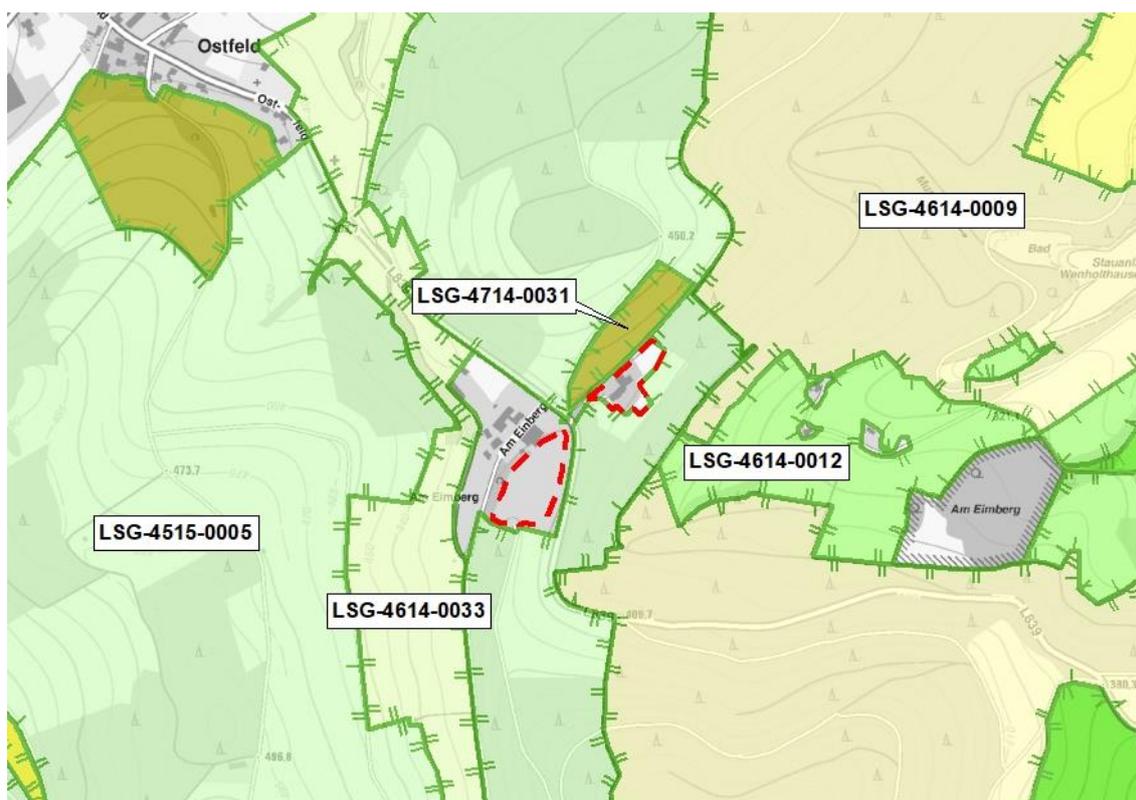


Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

- LSG-4515-0005 = LSG Meschede, Typ A
- LSG-4614-0009 = LSG Eslohe, Typ A
- LSG-4614-0012 = LSG Kulturlandschaftskomplex nordwestlich Wenholthausen, Typ C
- LSG-4614-0033 = LSG Talraum des Enscheder Baches
- LSG-4714-0031 = LSG Am Einberg

## Grundstruktur des Untersuchungsraumes

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4714-084 = ohne Angabe
- BK-4714-185 = NSG Am Eimberge
- BK-4714-224 = Quellbereiche
- BK-4714-0052 = Magerweiden nordöstlich von Grevenstein
- BK-4717-00052 = Quelle südlich am Eimberg (LANUV 2022A)

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterfläche liegen über 500 m von den Änderungsbereichen entfernt.

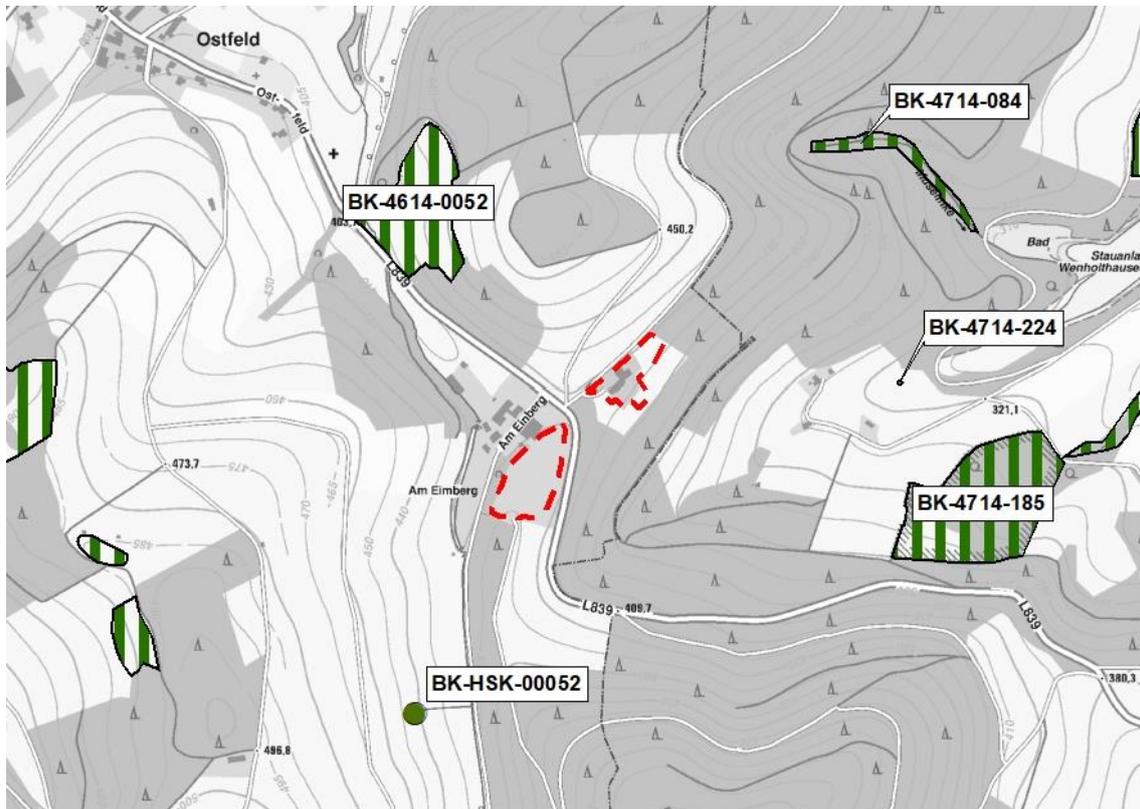


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

- BK-4714-084 = ohne Angabe**
- BK-4714-185 = NSG Am Eimberge**
- BK-4714-224 = Quellbereiche**
- BK-4714-0052 = Magerweiden nordöstlich von Grevenstein**
- BK-4717-00052 = Quelle südlich am Eimberg**

## Grundstruktur des Untersuchungsraumes

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht in den Änderungsbereichen. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-4714-050-9 = Fließgewässer
- BT-4714-0325-2004 = Quellbereiche
- BT-HSK-01196 = Quellbereiche (LANUV 2022A)

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen über 500 m von den Änderungsbereichen entfernt.

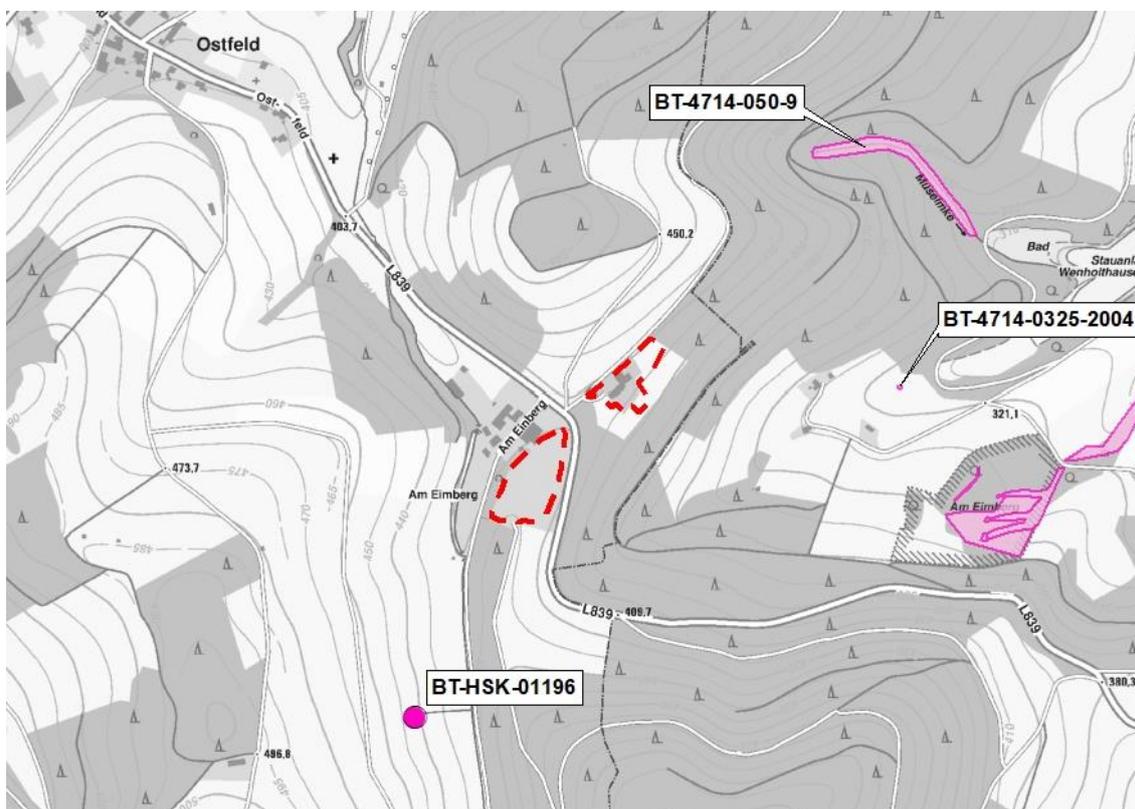


Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

BT-4714-050-9 = Fließgewässer  
BT-4714-0325-2004 = Quellbereiche  
BT-HSK-01196 = Quellbereiche

## Grundstruktur des Untersuchungsraumes

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Änderungsbereiche liegen nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4614-012 = Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern
- VB-A-4614-016 = Kulturlandschaftskomplex Meschede-Grevenstein
- VB-A-4714-003 = Quell-Biotopkomplex Am Einberg westlich Eslohe-Wenholthausen (LANUV 2022A)

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopverbundflächen liegen über 500 m von den Änderungsbereichen entfernt.

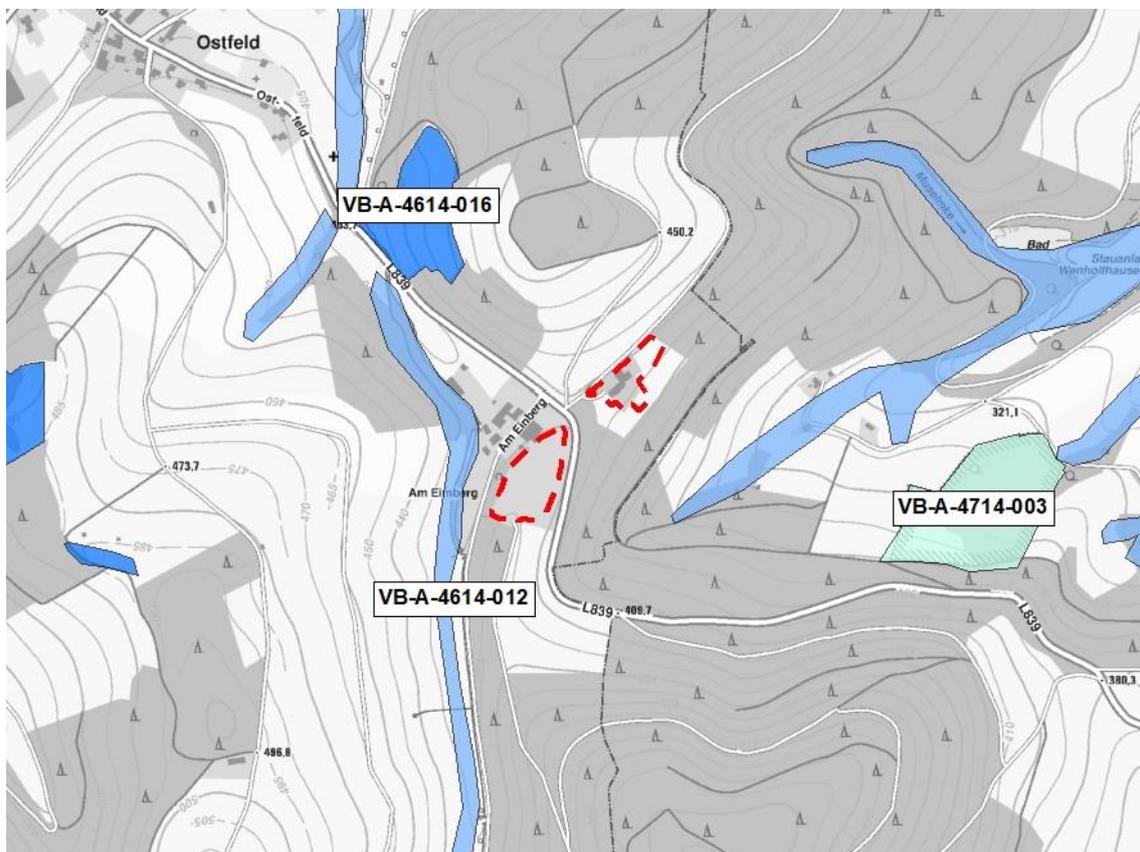


Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A.

- VB-A-4614-012 = Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern
- VB-A-4614-016 = Kulturlandschaftskomplex Meschede-Grevenstein
- VB-A-4714-003 = Quell-Biotopkomplex Am Einberg westlich Eslohe-Wenholthausen

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung am 7. Oktober 2022 durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet.

#### **3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung**

Wie bereits in Kapitel 1.0 erläutert, geht mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderung von dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für die Forstwirtschaft“ in ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Pension/Camping“ und in ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ einher.

Wirkungen für den Änderungsbereich 1 ergeben sich durch die zukünftige Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage mit entsprechenden optischen Beeinträchtigungen. Die Sukzessionsflächen auf den versiegelten Flächen werden teilweise beansprucht. Gebäudeabbrüche oder die Entfernung von Gehölzen werden nicht notwendig.

## **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

Für diesen Änderungsbereich erfolgt eine abschließende Artenschutzprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage der dann vorgesehenen Festsetzungen und den daraus resultierenden Wirkfaktoren.

Im Bereich des Änderungsbereiches 2 sind derzeit keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Dazu wäre aber ebenfalls ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Die zu prüfenden Wirkungen beziehen sich daher im Änderungsbereich 2 auf die Weiternutzung des bestehenden Gebäudekomplexes mit den zugehörigen Außen- und Freizeitanlagen als Pension und Campingplatz.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Immissionen**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2022B) sind für die Änderungsbereiche keine Darstellungen getroffen. Durch die derzeitigen Nutzungen in den Änderungsbereichen (brach liegender Lagerplatz, Ferienwohnen) sind nur sehr geringe Vorbelastungen durch Lärm und auch Schadstoffe zu verzeichnen.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt werden nicht prognostiziert.

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen für die benachbarte Hofstelle Immissionen durch die Fahrzeugbewegungen zur Installation der Photovoltaikmodule. Diese sind jedoch nur baubedingter Art und daher als vernachlässigbar einzustufen. Dauerhaft sind keine wesentlichen Lärm- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Wirkungen durch Lichtemissionen werden in Kap. 3.3.2 betrachtet.

Sollten im Außenbereich des Änderungsbereiches 2 lärmintensive Nutzungen geplant sein, ist im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen.

### **3.3.2 Erholung**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Änderungsbereich 2 kommt bereits aktuell durch die vorhandene Pension, Ferienwohnung und die Standplätze für Wohnwagen und -mobile sowie Zelte eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu. Ebenso befinden sich ausgewiesene Wanderwege in den Änderungsbereichen.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt werden nicht prognostiziert.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind ggf. Lichtimmissionen auf angrenzende Fläche verbunden. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sind etwaige Blendwirkungen zu untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung zu treffen, wie beispielsweise durch Ausrichtung oder Bepflanzung.

Bei einer möglichen baulichen Erweiterung im Änderungsbereich 2 wird durch die Schaffung von neuen Einrichtungen für die Beherbergung und das Ferienwohnen die Erholungseignung erhöht.

### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

„Im Rahmen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder
- Fichtenwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Die Änderungsbereiche liegen im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4714 „Endorf“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume sind insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 7. Oktober 2022 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste in den Änderungsbereichen bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den beiden Änderungsbereichen ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

„Durch die mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung bzw. Weiternutzung des ehemaligen Rundholzlagerplatzes als Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich 1 und die Weiternutzung des bestehenden Gebäudekomplexes und der zugehörigen Außenanlagen als Pension und Campingplatz im Änderungsbereich 2 werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Mögliche Auswirkungen konkreter Bauvorhaben sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen an Gebäuden und bei Inanspruchnahme vorhandener Gehölzstrukturen.

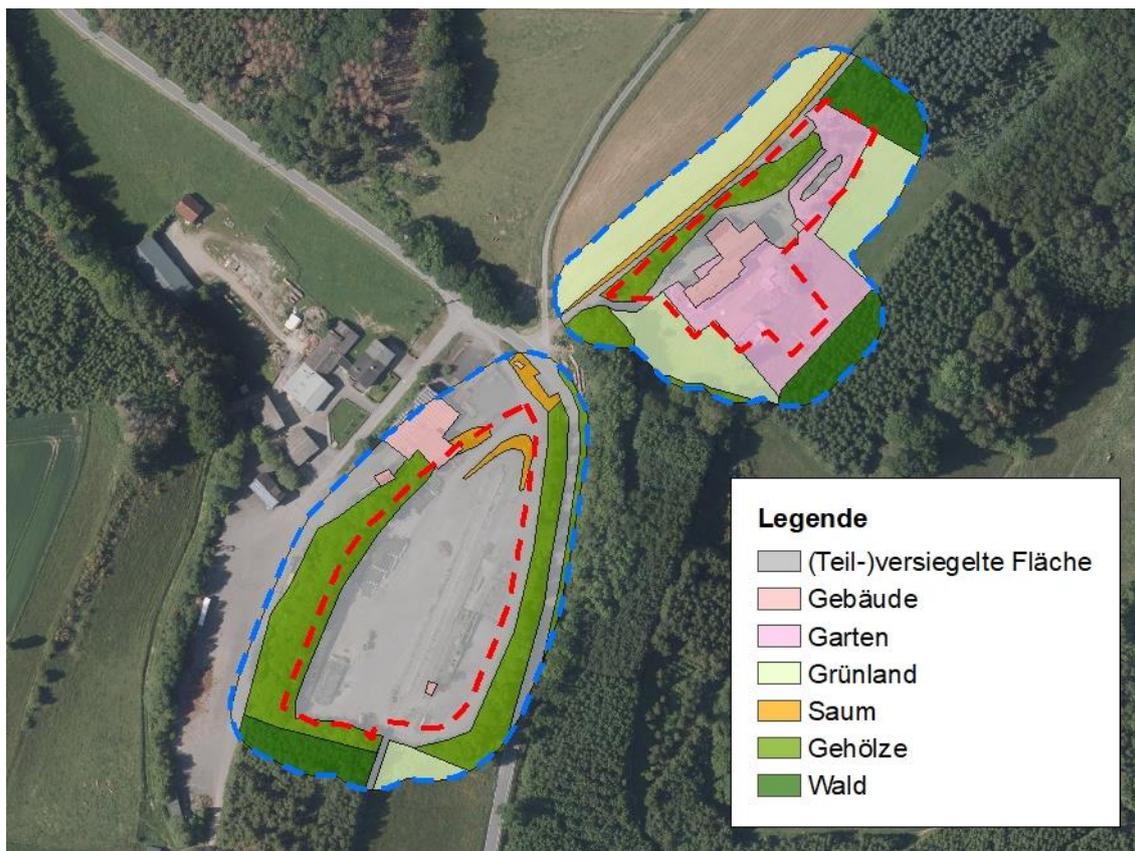
Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht durchzuführen“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

## **3.5 Schutzgut Pflanzen**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Änderungsbereiche der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 7. Oktober 2022 bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 7 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



**Abb. 16 Bestandssituation der Änderungsbereiche der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2022 und der Ortsbegehung.**

Der Änderungsbereich 1 selbst umfasst einen ehemaligen Rundholzlagerplatz und ist überwiegend als versiegelte Fläche anzusprechen. Durch Sukzession haben sich vereinzelt Gräser und krautartige Pflanzen sowie sehr junge Gehölze im Änderungsbereich entwickelt. Zudem wird die Fläche in Teilbereichen von verschiedenen Pächtern als Lagerplatz für Brennholz, Silage etc. genutzt.

Der Änderungsbereich 2 umfasst einen Gebäudekomplex aus Wohnhaus, Pension, Ferienwohnung und Stallungen. Umgeben wird der Gebäudekomplex von Rasenflächen, Spielgeräten und einigen Gehölzen. Zudem zählen ein Swimming-Pool und eine Pflanzenklärrube zum Änderungsbereich.

Im östlichen Bereich befinden sich unbefestigte Standplätze für Wohnwagen und -mobile sowie Zelte, die auf drei terrassenförmig angelegte Ebenen aufgeteilt sind. Hier befindet sich ebenfalls Gehölzbestand.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert.

Beide Änderungsbereiche sind zwar als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt, werden jedoch seit Jahrzehnten anderweitig genutzt.

## **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

Im derzeit nahezu vollständig versiegelten Änderungsbereich 1 ist die Installation einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen. Im Änderungsbereich 2 sind derzeit keine weiteren Baumaßnahmen beabsichtigt.

Selbst im Falle der vollständigen Entfernung der vorhandenen Gehölzbestände sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, da sich in der unmittelbaren Umgebung beider Änderungsbereiche weitere Gehölzbestände bzw. Waldflächen befinden.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

### **3.6 Biologische Vielfalt**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Der Änderungsbereich 1 der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt ist vornehmlich gekennzeichnet durch versiegelte Flächen, die teilweise der Sukzession unterliegen. Auch der Änderungsbereich 2 ist anthropogen überprägt durch Gebäude, Standplätze sowie Außenanlagen. Allerdings befindet sich auch hier Gehölzbestand.

In den Änderungsbereichen ist die biologische Vielfalt als gering zu bezeichnen, lediglich die Gehölzflächen sind als naturraumtypisch einzustufen.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch den Erhalt der Gehölzbestände werden erhebliche Auswirkungen voraussichtlich vermieden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu erwarten, wenn die Gehölzbestände vollständig entfernt werden sollten, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche weitere Gehölzbestände bzw. Waldflächen befinden.

### **3.7 Schutzgut Fläche**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

#### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Der Geltungsbereich der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gliedert sich in den etwa 1,1 ha großen Änderungsbereich 1 sowie den 0,6 ha großen Änderungsbereich 2.

Die Flächen im Änderungsbereich 1 wurden als Rundholzlagerplatz genutzt und liegen derzeit brach bzw. werden als Lagerplatz genutzt, der Änderungsbereich 2 wird derzeit zum Ferienwohnen und auch als landwirtschaftlicher Betrieb (Gebäude) genutzt. Eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächennutzung erfolgt in beiden Änderungsbereichen nicht bzw. im Änderungsbereich nur eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung (Haltung einiger Tiere).

Dem Schutzgut Fläche kommt in den Änderungsbereichen nur eine geringe Bedeutung zu.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erwartet, da zwar die Änderung der Darstellungen von Flächen für Land- bzw. Forstwirtschaft in ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Pension/Camping“ und in ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erfolgt, diese Flächen aber seit Jahrzehnten keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. im Änderungsbereich 2 nur einer untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

### **3.8 Schutzgut Boden**

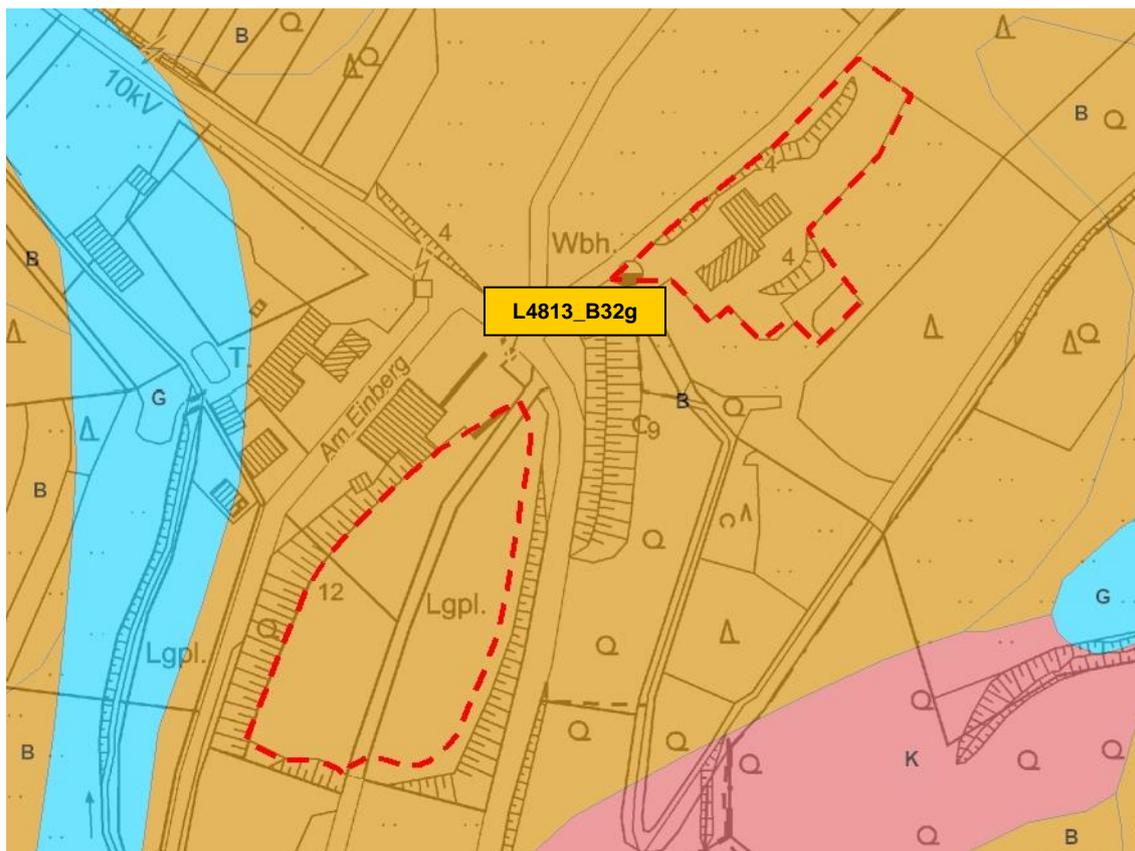
#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

In den Änderungsbereichen steht gemäß Bodenkarte eine Braunerde an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind.

Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen in den Änderungsbereichen.

<b>Bodeneinheit</b>	<b>L4813_B32g</b>
<b>Bodentyp</b>	Braunerde
<b>Bodenartengruppe des Oberbodens</b>	schluffiger Lehm
<b>Grundwasserstufe</b>	Stufe 0, ohne Grundwasser
<b>Wertzahlen der Bodenschätzung</b>	20 bis 45, gering
<b>Erodierbarkeit des Oberbodens</b>	0,37, hoch
<b>Schutzwürdigkeit des Bodens</b>	nicht bewertet
<b>Bodenfunktion</b>	-
<b>Verdichtungsempfindlichkeit</b>	mittel

Die Verteilung des Bodentyps ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



**Abb. 17** Verteilung der Bodentypen in den Änderungsbereichen (rote Strichline) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2022

Im Änderungsbereich 1 sind die Böden überwiegend anthropogen verändert und können aufgrund der Versiegelungen/Überbauungen keine Bodenfunktionen mehr übernehmen. Auch im Änderungsbereich 2 sind die Böden in weiten Teilen verändert. Lediglich im Bereich von Gehölzbeständen und Freiflächen können natürliche Bodenverhältnisse angenommen werden. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Dem Schutzgut Boden kommt aufgrund der anthropogenen Überprägung nur eine geringe Bedeutung zu.

#### Altlasten

Erkenntnisse über das Vorkommen von Altlasten innerhalb der beiden Änderungsbereiche liegen nicht vor (IGK 2024).

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Boden-

schutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert. Im Änderungsbereich 1 sind die Böden bereits versiegelt. Es kommt somit nicht zu einer Beanspruchung oder Neuversiegelung von Böden.

Für die derzeit insbesondere im Änderungsbereich 2 vorhandenen und voraussichtlich noch natürlichen Böden sollte bei einer etwaigen baulichen Erweiterung die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 35(2) sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, festgestellt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0291 / 205-0) und / oder die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-1647) unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

### **3.9 Schutzgut Wasser**

#### **3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für die Änderungsbereiche ein „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ aus (GL NRW 1980).

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Grundwasserkörpers 276\_24 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Wenne“, dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen, Kalksteinen und Quarziten zusammen; in diesen Schichten sind örtlich Kieselkalke, Lydite und Kieselschiefer eingeschaltet. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Quarzite größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer“ (MULNV 2022A).

#### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MULNV 2022A als „gut“ eingestuft.

„Im Änderungsbereich 2 erfolgt die Versorgung mit Trinkwasser bereits seit 1962 durch einen eigenen Brunnen. Es handelt sich dabei um eine nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes genehmigte Anlage“ (IGK 2024).

„Beide Änderungsbereiche liegen weder in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet“ (IGK 2024).

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert.

Im Änderungsbereich 1 werden keine Wirkungen auf das Grundwasser entstehen, da es sich um bereits versiegelte Flächen handelt. Auch eine mögliche bauliche Erweiterung im Änderungsbereich 2 wird voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser führen. Stoffliche Einträge in das Grundwasser werden nicht erwartet.

### **3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Etwa 50 m westlich des Änderungsbereiches 1 verläuft der Enscheider Bach. Das Fließgewässer entspringt zwischen Homert und Estenberg und mündet nach etwa 5,8 km bei Grevenstein in die Arpe.

Die Bedeutung der Gewässer ist als mittel bis hoch anzunehmen.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

„Das derzeit auf dem ehemaligen Rundholzlagerplatz anfallende Niederschlagswasser fließt ab und versickert in den unversiegelten Randbereichen bzw. außerhalb des Änderungsbereiches. Mit Umsetzung der Planung wird keine Veränderung gegenüber der bisherigen Situation hervorgerufen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind nähere Angaben zur Niederschlagswasser-Entwässerung zu machen und es sind ggf. Vorrichtungen zur Sammlung, Speicherung oder zeitverzögerten Versickerung des Niederschlagswassers vorzusehen (Mulden, Rigolen etc.).

Im Änderungsbereich 2 handelt es sich größtenteils um unversiegelte bzw. wasser-durchlässige Oberflächen, sodass ein Großteil des anfallenden Niederschlagswassers direkt vor Ort versickern kann. Eine vorherige Aufbereitung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich, da das Wasser von diesen Flächen keine Verunreinigungen aufweist. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird in die ehemalige Güllegrube eingeleitet und dient als Löschwasserreservoir [...]. Überschüssiges Wasser kann nach Passieren eines Überlaufes vor Ort versickern“ (IGK 2024).

Die in der Umgebung der Änderungsbereiche befindlichen Oberflächengewässer werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht direkt tangiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht prognostiziert. Auch eine bauliche Erweiterung wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer führen.

### **3.10 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Der Änderungsbereich 1 ist in der Klimatopkarte für NRW dem „Gewerbe- und Industrieklima“ und der Änderungsbereich 2 dem „Vorstadtklima“ zugeordnet (LANUV 2022c).

Gewerbe- und Industriegebiete mit den dazugehörigen Produktions-, Lager- und Umschlagstätten, die sich durch einen hohen Versiegelungsgrad und geringen Grünflächenanteil auszeichnen, prägen im Bereich des Gewerbe- und Industrieklimas das Mikroklima.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Bestehende Immissionen, die zu einer erheblichen Vorbelastung des Schutzgutes Luft führen, sind durch die derzeitigen Flächennutzungen nicht bekannt.

Den Änderungsbereichen kommt im Hinblick auf Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion aufgrund der vorhandenen Versiegelung/Überbauung insgesamt nur eine mittlere Bedeutung zu.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert, da zwar eine Änderung der Darstellungen in ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Pension/Camping“ und in ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erfolgen wird, die Flächen aber seit Jahrzehnten nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und bereits großflächig versiegelt bzw. überbaut sind.

Durch den Erhalt der Gehölzbestände werden erhebliche Auswirkungen voraussichtlich vermieden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu erwarten, wenn die Gehölzbestände vollständig entfernt werden sollten, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche weitere Gehölzbestände bzw. Waldflächen befinden.

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

### **3.11 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Der Änderungsbereich 1 wird überwiegend von versiegelten oder überbauten Flächen geprägt. Im direkten Umfeld befinden sich Gehölzbestände und ehemalige Betriebsflächen des Sägewerkes. Das Gelände fällt von etwa 435 m ü. NHN im Süden auf etwa 415 m ü. NHN im Norden ab. Aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände sind die Blickbeziehungen sehr eingeschränkt.

Im Änderungsbereich 2 finden sich neben Gebäuden und Standplätzen auch Freiflächen mit Rasen und Gehölzen. Das Gelände liegt auf einer Höhe von etwa 400 m ü. NHN und ist nach Südosten exponiert. Blickbeziehungen sind hier entsprechend in das Wennetal und auf die umgebenden Erhebungen möglich.



**Abb. 18 Blick vom Änderungsbereich 2 auf die umgebende Landschaft.**

Die Bedeutung des Schutzgutes ist in den Änderungsbereichen als gering bis mittel zu bezeichnen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch die umgebenden Gehölzbestände wird das Vorhaben jedoch keine Fernwirkung entfalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu erwarten, wenn die Gehölzbestände vollständig entfernt werden sollten, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche weitere Gehölzbestände bzw. Waldflächen befinden.

### **3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Die Änderungsbereiche befinden sich innerhalb der Kulturlandschaft 21 „Sauerland“. Ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich besteht für die Änderungsbereiche nicht. Der Ort Grevenstein ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern definiert (LWL & LVR 2007).

„Innerhalb der beiden Änderungsbereiche und deren Umgebung befinden sich keine schutzwürdigen Objekte. Auch existieren keine Hinweise auf Bodendenkmäler“ (IGK 2024).

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt nicht prognostiziert.

Sollten bei künftigen Bauarbeiten im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren dennoch mögliche Bodendenkmäler vorgefunden werden, gilt folgender Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291 / 205-275) und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 oder E-Mail: [lwl-archaeologie-olpe@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-olpe@lwl.org)) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

**3.13 Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

**Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
<b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
<b>Pflanzen</b> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
<b>Tiere</b> - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungs-potenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden nicht erwartet.

### **3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

### **3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Eine etwaige bauliche Erweiterung mit entsprechenden Versiegelungen sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Durch den Erhalt der Gehölzbestände werden erhebliche Auswirkungen voraussichtlich vermieden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu erwarten, wenn die Gehölzbestände vollständig entfernt werden sollten, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche weitere Gehölzbestände bzw. Waldflächen befinden.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich 1 werden voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen, da sich das Vorhaben im Bereich versiegelter Flächen befindet.

Zum Ausgleich etwaiger Eingriffe in Natur und Landschaft durch bauliche Einrichtungen im Änderungsbereich 2 ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines beim Hochsauerlandkreis geführten Ökokontos möglich ist.

Darüber hinaus besitzen beide Vorhabenträger weitere Flächen, die im Falle umfangreicherer Baumaßnahmen auf eine Eignung als Kompensationsfläche hin überprüft werden könnten.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Änderungsbereich 1) oder in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren (Änderungsbereich 2) durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

„Die Flächen im Änderungsbereich 1 liegen seit vielen Jahren brach. Durch die Weiter- bzw. Umnutzung dieses Bereiches für Photovoltaik wird die Inanspruchnahme von bisher un bebauten Freiflächen an anderer Stelle vermieden. Ein Rückbau des ehemaligen Rundholzlagerplatzes und die „Rückgabe“ der Flächen an die Natur wären aus ökologischer Sicht zu begrüßen. Aufgrund der damit verbundenen, erheblichen finanziellen Aufwendungen ist dieses Szenario jedoch nicht realistisch.

Die Pension "Haus am Einberg" mit zugehörigem Campingplatz im Änderungsbereich 2 hat sich über viele Jahrzehnte am vorhandenen Standort weiterentwickelt. Das Gelände ist verkehrlich erschlossen und die Ver- und Entsorgung sichergestellt. Im Zuge des Änderungsverfahrens sollen die derzeit bereits vorhandenen Nutzungen in ihrem Bestand gesichert werden. Die Frage nach Planungs- und Standortalternativen stellt sich in diesem Fall nicht“ (IGK 2024).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht.

### Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### **Brandfall**

Die geltenden Vorgaben zum Brandschutz sind im Baugenehmigungsverfahren einzuhalten und ggf. ein entsprechendes Brandschutzgutachten vorzulegen.

### **6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

#### **Wassergefährdende Stoffe**

Durch das beabsichtigte Vorhaben wird es voraussichtlich zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

#### **Störfallbetriebe**

In der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

### **6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

In der näheren Umgebung der beiden Änderungsbereiche befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Einberg“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024),
- die Begründung zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Einberg“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (IGK 2024) und
- die Planzeichnung zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Einberg“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Änderungsbereich 1) oder im Baugenehmigungsverfahren (Änderungsbereich 2) festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsp Parameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

In einem etwaigen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der baulichen Anlagen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

## 9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### Einleitung

Im Südwesten des Stadtgebietes von Meschede liegt der Ortsteil Grevenstein mit ca. 850 Einwohnern. Grevenstein ist überregional bekannt als Sitz der Veltins Brauerei. Der Ortsteil ist aber auch als Erholungsort beliebt und verfügt über mehrere Beherbergungsbetriebe, die von kleinen Pensionen über Ferienwohnungen bis hin zu Hotels reichen. Mit der Nähe zu zahlreichen Rad- und Wanderwegen sowie einem eigenen Freibad und Ski- und Rodelhang bietet Grevenstein sowohl im Winter als auch im Sommer abwechslungsreiche Freizeitaktivitäten. Die Dorfgemeinschaft strebt zudem die Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort an.

Ziel der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ist es, die derzeitigen Darstellungen für zwei Teilbereiche im Südosten von Grevenstein zu ändern.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

### Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst die beiden Änderungsbereiche der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist. Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich und westlich der Landesstraße 839 südlich der Ortslage von Grevenstein.

Der Änderungsbereich 1 umfasst den Großteil des ehemaligen Rundholzlagerplatz des Sägewerkes Fabri in der Gemarkung Grevenstein, Flur 4, Flurstücke Nr. 51 (tlw.), 68 (tlw.), 78 (tlw.) und 110 (tlw.) mit einer Größe von ca. 10.800 m<sup>2</sup>.

Der Änderungsbereich 1 selbst umfasst einen ehemaligen Rundholzlagerplatz und ist überwiegend als versiegelte Fläche anzusprechen. Durch Sukzession haben sich vereinzelt Gräser und krautartige Pflanzen sowie sehr junge Gehölze im Änderungsbereich entwickelt. Zudem wird die Fläche in Teilbereichen von verschiedenen Pächtern als Lagerplatz für Brennholz, Silage etc. genutzt.

Der Änderungsbereich 2 umfasst die Pension „Haus am Einberg“ mit den zugehörigen Außenanlagen in der Gemarkung Grevenstein, Flur 2, Flurstück Nr. 716 (tlw.). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha.

Der Änderungsbereich 2 umfasst einen Gebäudekomplex aus Wohnhaus, Pension, Ferienwohnung und Stallungen. Umgeben wird der Gebäudekomplex von Rasenflächen, Spielgeräten und einigen Gehölzen. Zudem zählen ein Swimming-Pool und eine Pflanzenklärgrube zum Änderungsbereich.

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Im östlichen Bereich befinden sich unbefestigte Standplätze für Wohnwagen und -mobile sowie Zelte, die auf drei terrassenförmig angelegte Ebenen aufgeteilt sind. Hier befindet sich ebenfalls Gehölzbestand.

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Eine etwaige bauliche Erweiterung mit entsprechenden Versiegelungen sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Durch den Erhalt der Gehölzbestände werden erhebliche Auswirkungen voraussichtlich vermieden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu erwarten, wenn die Gehölzbestände vollständig entfernt werden sollten, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsbereiche weitere Gehölzbestände bzw. Waldflächen befinden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

### **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich 1 werden voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen, da sich das Vorhaben im Bereich versiegelter Flächen befindet.

Zum Ausgleich etwaiger Eingriffe in Natur und Landschaft durch bauliche Einrichtungen im Änderungsbereich 2 ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines beim Hochsauerlandkreis geführten Ökokontos möglich ist.

Darüber hinaus besitzen beide Vorhabenträger weitere Flächen, die im Falle umfangreicherer Baumaßnahmen auf eine Eignung als Kompensationsfläche hin überprüft werden könnten.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Änderungsbereich 1) oder in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren (Änderungsbereich 2) durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

### **Kumulierung benachbarter Plangebiete**

In der näheren Umgebung der beiden Änderungsbereiche befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Kreis- und Hochschulstadt. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Änderungsbereich 1) oder im Baugenehmigungsverfahren (Änderungsbereich 2) festgelegt.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



**Bertram Mestermann**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- GD NRW (2022): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Meschede. Meschede.
- IGK (2024): Ingenieurbüro Gierse und Klauke. Kreis- und Hochschulstadt Meschede. 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Einberg“. Begründung. Ausfertigung für den Feststellungsbeschluss. Stand Februar 2024. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE (2023): 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt. Bereich „Am Einberg“. Meschede.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 17.11.2022).
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47142> (letzter Zugriff am 17.11.2022).
- LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 18.11.2022).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich „Am Einberg“. Warstein-Hirschberg.
- MULNV (2022A): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 18.11.2022).
- MULNV (2022B): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 17.11.2022).

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur-schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anlage**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimas und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.